

**84. Änderung des
Flächennutzungsplanes (FNP) der
Samtgemeinde Bersenbrück –
Mitgliedsgemeinde Ankum**

**Wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen (9)
für die Veröffentlichung mit den
Planunterlagen im Internet
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB)**



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Samtgemeinde Bersenbrück
Herr Rohde
Lindenstraße 2
49593 Bersenbrück

Nur per E-Mail rohde@bersenbrueck.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-II-483-21	Frau Pampuch	0228 5504-5286	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	31.03.2021

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF 84.Änderung des Flächennutzungsplanes - Mitgliedsgemeinde Ankum
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 31.03.2021 - Ihr Zeichen: 6120-40-84

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich gem meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-483-21-FNP ausschließlich an folgende Adresse:
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-5286
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

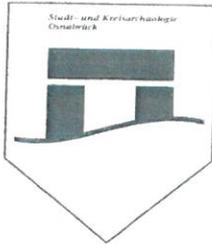
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pampuch

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 – Planen und Bauen
– Denkmalschutz –
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

DER OBERBÜRGERMEISTER

Dienststelle
Archäologische Denkmalpflege
Stadt- und Kreisarchäologie
Dienstgebäude (Postanschrift siehe unten)
Lotter Straße 6
(über "emma-theater")

Heger Tor / "emma-theater"

Auskunft erteilt

Herr FriederichsTelefon
(0541) 323-2277Telefax
(0541) 323-152277

Mein Zeichen

Datum
2021-03-31

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Betr.: Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück
Schreiben vom 31.03.2021 Zeichen: 6120-40-84
hier: 84. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mitgliedsgemeinde Ankum (frühzeitige
Beteiligung TöB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück be-
stehen gegen die Planänderung **folgende Bedenken:**

Das Plangebiet liegt nur wenig nördlich von Wittekindsburg und Schultenhof Rüssel.
Letzterer wurde 977 erstmals urkundlich erwähnt. Der westliche Bereich des Plange-
bietes („Kamp“) ist außerdem mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche
Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbe-
kannte archäologische Fundstellen – ggf. frühmittelalterliche Siedlungsstellen, die im
Zusammenhang mit dem Schultenhof stehen – erhalten sein, die bei den anstehenden
Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück
muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden,
um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische
Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden (vgl. entspr.
Nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung).

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen-
und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen
werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6
[3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen
Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Im Auftrage

A. Friederichs



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Osnabrück**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück

Samtgemeinde Bersenbrück
Postfach 1380
49589 Bersenbrück



Bearbeiter/in
Herr Bohlen

E-Mail
poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Telefon
0541 503-548

Datum
20.04.2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Herr Rohde,
E-Mail vom 31.03.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
OS 000026135-59 Bw

84. Änderung des Flächennutzungsplanes - Mitgliedsgemeinde Ankum Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück
keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bohlen

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0541 503-500
Fax 0541 503-501
E-Mail poststelle@gaa-os.niedersachsen.de
DE-Mail: osnabrueck@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-
mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Henke, Kerstin

Von: thurm@osnabrueck.ihk.de
Gesendet: Montag, 3. Mai 2021 17:00
An: Rohde, Gerd; Bauleitplanung@bersenbrueck.de
Betreff: Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück: 84.
Flächennutzungsplanänderung auf dem Gebiet der Gemeinde Ankum
frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück:
84. Flächennutzungsplanänderung auf dem Gebiet der Gemeinde Ankum
frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Rohde,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von gemischten Bauflächen) keine Bedenken vor.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung von gewerblicher Baufläche in gemischte Baufläche, konkret Misch- und Dorfgebiet, geschaffen. Nach dem "Entwicklungskonzept Walsumer Straße" der Gemeinde Ankum sollen im Plangebiet gewerbliche Nutzungen mit dem Bau eines Wohngebäudes gekoppelt werden. Mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen soll sicher gestellt werden, dass zukünftig ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe im Plangebiet und eine für ein Misch- bzw. Dorfgebiet typische geordnete städtebauliche Entwicklung mit einem geeigneten Nutzungsmix entsteht. Das Erreichen eines einvernehmlichen Miteinander hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen und der sozialen Verflechtungen kann dadurch gewährleistet werden, sodass etwaige Nutzungskonflikte vermieden werden können.

Grundsätzlich bedauern wir die Umwandlung von gewerblicher Baufläche, sie ist aber vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Gemeinde nachzuvollziehen. Durch die Reduzierung von potentieller, gewerblicher Baufläche sprechen wir uns im Sinne einer weiteren, qualifizierten Gewerbe- und Industrieentwicklung dafür aus, geeignete Flächen im Gemeindegebiet zu identifizieren, um diese für Erweiterungs- bzw. Ansiedlungsvorhaben von Gewerbe-/Industriebetrieben planungsrechtlich zu sichern.

In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden mögliche Nutzungskonflikte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbe-/Industrienutzung durch Schallemissionen betrachtet. Zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftigen Nutzungen müssen geeignete Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die diese Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen lassen. Gewerbe- und Industriebetriebe sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Freundliche Grüße

Anja Thurm
Sachbearbeiterin Standortentwicklung

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
Standortentwicklung, Innovation und Umwelt

Tel.: +49 541 353-213
Fax: +49 541 353-99213
E-Mail: thurm@osnabrueck.ihk.de
Internet: www.osnabrueck.ihk24.de
Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück

Aktuell und kompakt: Unser wöchentlicher [Newsletter](#) informiert Sie über Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen!

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Liebigstr. 4 • 49593 Bersenbrück

Samtgemeinde Bersenbrück
Fachdienst III Planen, Bauen und Umwelt
Lindenstr. 2

49593 Bersenbrück

Bezirksstelle Osnabrück
Außenstelle Bersenbrück
Liebigstraße 4
49593 Bersenbrück
Telefon: 05439 9407-0
Telefax: 05439 9407-39

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
6120-40-84	2021001	Ludger Bernhold	-28	Ludger.Bernhold@LWK-Niedersachsen.de	22.04.2021

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück
Aufstellung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mitgliedsgemeinde Ankum
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Landwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planbereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück liegt in der Mitgliedsgemeinde Ankum am östlichen Rand der Ortslage Ankums nördlich der „Wehberger Straße“ westlich und östlich der „Walsumer Straße“. Westlich schließen vorhandene gewerbliche Bauflächen, nördlich, östlich und südlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an an den Planbereich an.

Der etwa 9,5 ha große Änderungsbereich selbst wird im Bereich westlich der „Walsumer Straße“ bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt, der Bereich östlich von dieser ist überwiegend bereits locker bebaut, im nördlichen Bereich befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle.

Ein erheblicher Teil der Flächen des Geltungsbereiches liegt gemäß RROP des Landkreises Osnabrück innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Insbesondere aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und gewerblichen Bauflächen im Zusammenhang mit der Lage der Flächen kann die Inanspruchnahme aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch toleriert werden.

Vorgesehen ist die Darstellung des Änderungsbereiches überwiegend als gemischte Baufläche (M) sowie kleinerer Teilflächen als Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltebecken und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Hinsichtlich des laut Kurzerläuterung vorgesehenen Nutzungskonzeptes der gemischten Bauflächen weisen wir darauf hin, dass das demnach östlich der „Walsumer Straße“ vorgesehene Dorfgebiet hier mit Ausnahme des nördlichen Abschnittes u. E. jedoch weder den tatsächlichen Gegebenheiten noch der planerischen Absicht entspricht. Laut Kurzerläuterung (Planungsabsicht)

steht eine gewerbliche Nutzung, ggf. gekoppelt mit dem Bau von Wohngebäuden, im Vordergrund. Wesensbestimmend für Dorfgebiete ist jedoch die Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Das ist jedoch nur in dem nördlichen Abschnitt gegeben. Der mittlere und südliche Abschnitt hat den Charakter eines Mischgebietes (MI) und sollte, auch im Hinblick auf eindeutige rechtliche Verhältnisse, eben so ausgewiesen werden.

In der Umgebung des Änderungsbereiches sowie im Änderungsbereich selber befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen, auf denen Tierhaltung betrieben wird. Da von diesen Tierhaltungen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen für den Änderungsbereich nicht ausgeschlossen werden können, halten wir eine gutachterliche Betrachtung der Immissionssituation für den gesamten Änderungsbereich, wie sie laut Kurzerläuterung auch vorgesehen ist, für erforderlich.

Für einen vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich sind laut Kurzerläuterung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch noch nicht näher beschrieben sind. Wir weisen deshalb darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Ludger Bernhold



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Die Landrätin
**Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Samtgemeinde Bersenbrück
FD III - Bauen, Planen und Umwelt
Gerd Rohde
Lindenstraße 2
49593 Bersenbrück

Datum: 03. Mai 2021
Zimmer-Nr.: 4064
Auskunft erteilt: Frau Koch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD 6-80-02123-21

Durchwahl:

Tel. (0541) 501- 4664

Fax: (0541) 501- 6 4664

E-Mail: Alexandra.Koch@lkos.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück
hier: 84. Änderung des Flächennutzungsplanes
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Regional- und Bauleitplanung:

Wie in der Begründung korrekt dargestellt, überlagert die Bauleitplanung ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP D 2.1 02), ein Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8 04) sowie ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02).

In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich. Der regional bedeutsame Wanderweg (D 3.8 03) entlang der Walsumer Straße sowie die Fernwasserleitung werden ebenfalls erwähnt.

Ich weise darauf hin, dass wahrscheinlich im Zuge des Hoch- und Höchstspannungsleitungs-Netzausbaus das Plangebiet als Trasse zum Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Conneforde und Merzen herangezogen wird. Das im Juli 2019 abgeschlossene Raumordnungsverfahren hat u.a. das Gebiet des hier gegenständlichen Bebauungsplanes als Korridor für eine Teilerdverkabelung landesplanerisch festgestellt. Daher empfehle ich auch das Amt für regionale Landesentwicklung sowie die Amprion GmbH zu beteiligen.

Ich weise darauf hin, dass im Änderungsbereich laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG der Bodentyp „Plaggenesch“ vorzufinden ist. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbe-

sondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten. Zur Gewährleistung „gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) muss im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Konflikt zwischen vorhandenem Verkehrslärm (insbesondere der K 144) und der geplanten Mischnutzung gelöst werden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass Geruchsmissionswerte überschritten werden. Auf die Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Immissionssschutzes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

In der Kurzerläuterung wird angeführt, dass die Gemeinde Ankum derzeit nur noch wenige Baugrundstücke für eine gewerbliche und gemischte Nutzung anbieten kann. Aufgrund eines erwarteten Bevölkerungszuwachses möchte die Gemeinde Bauland für Wohnen, Gewerbe und sonstige Infrastruktur bereitstellen. Bei der Nachfrage nach gewerblich und gemischt nutzbarem Bauland habe sich gezeigt, dass Grundstücksgrößen zwischen 1500 m² und 3000 m² präferiert werden und vielfach der Wunsch bestehe, die gewerbliche Nutzung mit einem Wohngebäude zu koppeln. Es sollte demnach begründet werden, wieso eine bereits im Flächennutzungsplan dargestellte und zur Verfügung stehende gewerbliche Baufläche zu einer gemischten Baufläche geändert wird, obwohl in der Kurzerläuterung auch ausdrücklich ein Bedarf an gewerblichen Bauflächen geäußert wird. Ich weise darauf hin, dass auch Gewerbegebiete den bestehenden Wunsch nach einer gewerblichen Nutzung in Kombination mit einem Wohnhaus durch die Möglichkeit des Betriebsleiterwohnens erfüllen können.

Untere Bodenschutzbehörde:

Im Bereich des o.g. Plangebietes bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen. Bedenken werden daher gegen das beabsichtigte Vorhaben auf der planerisch gekennzeichneten Fläche nicht erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet auf einem Großteil der Fläche gemäß des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG ein mittlerer Plaggeneschboden unterlagert von Parabraunerde mit einer sehr hohen Ertragsfähigkeit vorzufinden ist. Die Böden stellen wertvolle Bodenbereiche mit wertvollen Bodenfunktionen dar und sind aus kulturhistorischer Sicht besonders bedeutsam. Diese werden durch eine beabsichtigte Bebauung unwiederbringlich beseitigt. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Stellungnahme der Regionalplanung und der unteren Denkmalschutzbehörde zu verweisen.

Untere Wasserbehörde:

Stellungnahme aus Sicht des Grundwasserschutzes:

Sofern im Zuge der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ankum keine Bedenken. Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das östlich des Plangebiets liegende Kruzifix, wird durch die Änderung in seinem Denkmalwert nicht beeinträchtigt.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung folgende Bedenken:

Das Plangebiet liegt nur wenig nördlich von Wittekindsburg und Schultenhof Rüssel. Letzterer wurde 977 erstmals urkundlich erwähnt. Der westliche Bereich des Plangebietes („Kamp“) ist außerdem mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen -ggf. frühmittelalterliche Siedlungsstellen, die im Zusammenhang mit dem Schultenhof stehen – erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließung arbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden (vgl. entspr. nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung). Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes sollten für die 84. Änderung des Bebauungsplanes in der SG Bersenbrück ein Immissionsschutzgutachten zur Beurteilung der Geruchsmissionen gem. Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) mit Ermittlung der Vorbelastung gem. GIRL-Expertengremium erfolgen. Dieses wird in dem Vorentwurf der Kurzerläuterung vom 15.3.2021 bereits aufgezählt.

Für die par. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Walsumer Straße“ wurde ein Immissionsschutzgutachten erstellt. Ergebnis dieses Gutachtens war, dass in Teilbereichen Werte über 10 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten erreicht werden. In der dafür erstellten Begründung wird beschrieben, dass die Bereiche die über dem Richtwert der GIRL von 10 % liegen, vorerst nicht für Wohngebäude zur Verfügung stehen.

Diese Festsetzung sollte gem. GIRL auf alle Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, ausgeweitet werden um dem Schutzanspruch gerecht zu werden. Mit Gebiete sind nicht nur Wohngebäude in einem Mischgebiet gemeint, sondern dies können auch Bürogebäude, Werkstätten o.ä. sein.

Für den Bereich der als Dorfgebiet ausgewiesen werden soll, werden bis auf den nördlichen Bereich, die zulässigen 15 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten eingehalten. Im nördlichen Bereich- in dem sich auch noch Tierhaltung befindet, werden deutlich höhere Werte ausgewiesen- bis zu 52 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten. Dementsprechend kann in den Bereichen die über 15 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten liegen, grundsätzlich keine neue Wohnbebauung zugelassen werden.

Diese Feststellungen aus der Bauleitplanung sollten auch hier in der 84. Änderung des FNPs berücksichtigt werden.

Kreisstraßen:

Kreisstraße 144, Abs. 10, Stat. 930 bis 1.055

Gegen die 84. Änderung des Flächennutzungsplans in der Mitgliedsgemeinde Ankum bestehen keine Bedenken.

Der Fachdienst Straßen wurde im Dezember 2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 60 „Walsumer Straße“ bereits berücksichtigt. Dabei wurden folgende Auflagen und Hinweise gegeben:

Für die Aufweitung der Einmündung der Walsumer Straße nach Abschnitt 6.5 der Begründung zum B-Plan ist ein technischer Entwurf zwingend mit dem Fachdienst Straßen abzustimmen. Mittelfristig ist der Ausbau der K 144 als Baumaßnahme Nr. 144.50 vorgesehen, so dass die Gestaltung des veränderten Knotenpunktes darauf abzustimmen ist. Grundstückszufahrten zur Kreisstraße können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht eingeräumt werden.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten *Stellungnahme der Abfallwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert* nachgereicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Koch

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Georg Werner

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
6120-40-84 31.3.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2021.03.00352

Durchwahl
+49 (0)511 643 3399

Hannover
29.04.2021

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Aufstellung der 84. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück
Aufstellung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mitgliedsgemeinde Ankum
Hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

Plaggenesch

hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem [NIBIS Kartenserver](#) eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der [Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Georg Werner

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

natürlich...



Wasserverband Bersenbrück

Der Geschäftsführer

Wasserverband Bersenbrück · Postfach 1150 · 49587 Bersenbrück

Samtgemeinde Bersenbrück
Fachbereich III Planen, Bauen u. Umwelt
Lindenstraße 2
49593 Bersenbrück

Verwaltung
Auskunft erteilt: Frau Fänger
Telefon: 05439/9406-28

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

6120-40-84, 31.03.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

15-2/84.Änd. IVFä.

Datum

06.05.2021

Stellungnahme zum Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samt- gemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Ankum, gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück mit dem Änderungsbereich in der Mitgliedsgemeinde Ankum haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

In Bezug auf die **Wasserversorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Das gesamte Plangebiet kann bei Planverwirklichung an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes angeschlossen und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden. Sollten weitere Planstraßen erforderlich werden, müssen die notwendigen Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindestraßen und –wegen verlegt werden. Dieses sollte unbedingt vor Verlegung von Kabeln und Gasleitungen erfolgen, da diese eine flachere Lage haben.

Die Anordnung notwendiger Hydranten sollte bereits vorab mit dem Ortsbrandmeister abgeklärt werden, vorausgesetzt die Kosten werden durch den Träger des Feuerschutzes übernommen. Sollten erhöhte Anforderungen an den Brandschutz gestellt und größere Rohrquerschnitte erforderlich werden, sind anfallende Erschließungskosten auch für die Wasserversorgungsleitungen zu übernehmen.

In Bezug auf die **Abwasserentsorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Die Schmutzwasserentsorgung kann über die vorhandenen Kanäle westlich und nördlich vom Plangebiet, eventuell als Druckentwässerung, erfolgen. Die Regenwasserentsorgung in dem ausgewiesenen Gebiet kann über das geplante Regenrückhaltebecken erfolgen.

Ich bitte Sie, meine Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn Hörnschemeyer, Tel. 05439/9406-56) „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 054639/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

...

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der v. g. Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasser- sowie Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Mit freundlichen Grüßen

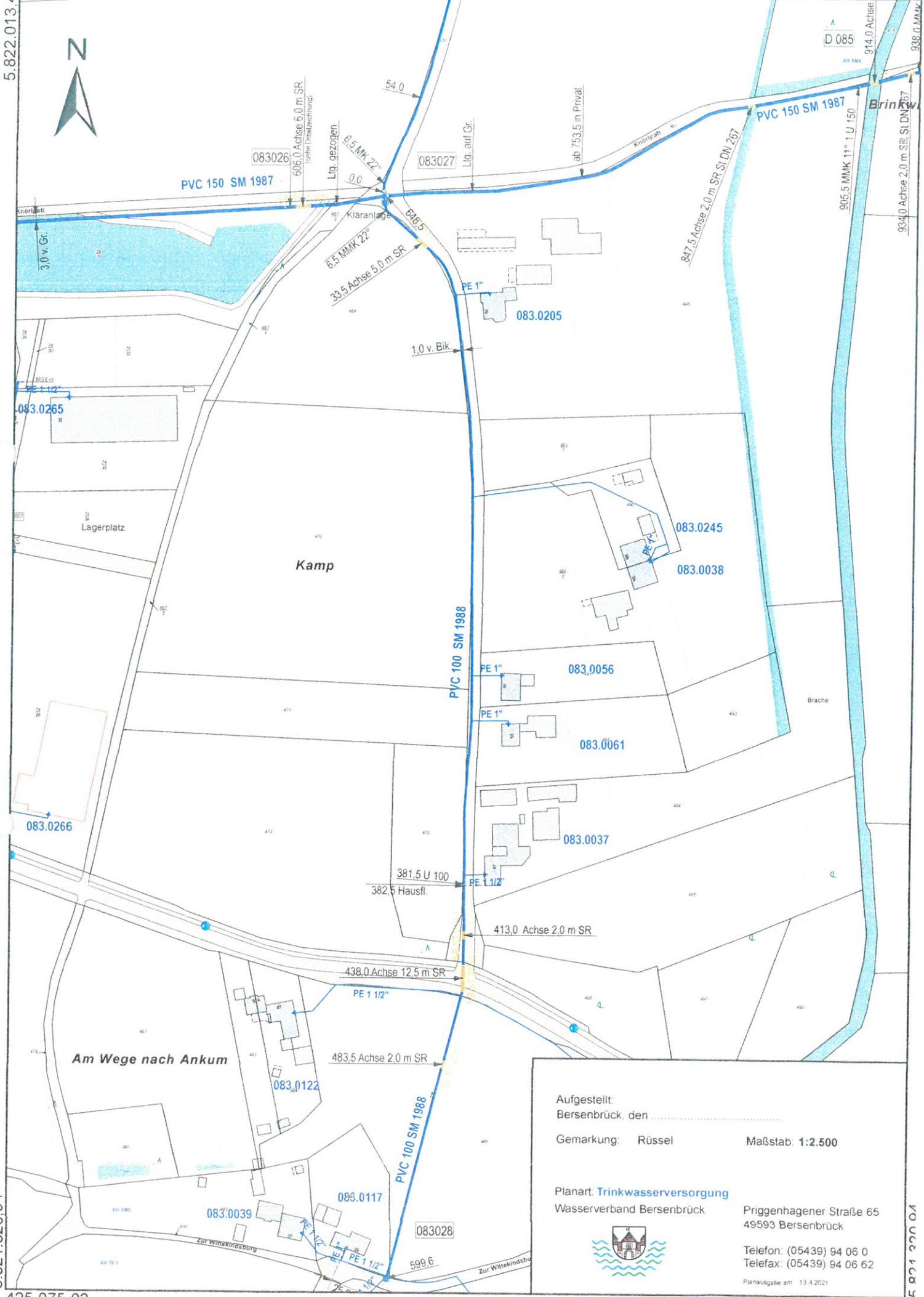


Ralph-Erik Schalfert

Anlagen

5.822.013.45 425.075,02

425.550,04



5.821.320.94

425.075,02

425.550,04

Aufgestellt:
Bersenbrück, den

Gemarkung: Rüssel Maßstab: 1:2.500

Planart: **Trinkwasserversorgung**
Wasserverband Bersenbrück

Priggenhagener Straße 65
49593 Bersenbrück

Telefon: (05439) 94 06 0
Telefax: (05439) 94 06 62

Planausgabe am 13.4.2021





Aufgestellt
 Bersenbrück, den

Gemarkung: Russel Maßstab: 1:1.000

Planart: **Abwasser**
 Wasserverband Bersenbrück

Priggenhagener Straße 65
 49593 Bersenbrück

Telefon: (05439) 94 06 0
 Telefax: (05439) 94 06 62

Planungsdatum: 13.4.2001



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Samtgemeinde Bersenbrück
Fachdienst II
Lindenstraße 2
49593 Bersenbrück

Asset Management

Ihr Zeichen	6120-40-84
Ihre Nachricht	31.03.2021
Unsere Zeichen	A-BB/4377/Ku/151.132
Name	Herr Kuck
Telefon	+49 231 5849-12464
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	sebastian.kuck@amprion.net

Dortmund, 28. April 2021

Seite 1 von 4

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück
Aufstellung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mit-
gliedsgemeinde Ankum**
**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
**Geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Merzen – Pkt. Qua-
kenbrück, Bl. 4377**

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

www.amprion.net

www.twitter.com/Amprion

Aufsichtsratsvorsitzender:

Uwe Tigges

Geschäftsführung:

Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:

Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

Bankverbindung:

Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an der o. g. Bauleitplanung der Samtge-
meinde Bersenbrück für die Mitgliedsgemeinde Ankum. Im Rahmen des
von Ihnen durchgeführten frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4
Abs. 1 BauGB nehmen wir zur 84. Änderung des Flächennutzungspla-
nes wie folgt Stellung:

Die Amprion GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber
den Neubau der Höchstspannungsleitung Landkreisgrenze Cloppen-
burg/Osnabrück – Merzen/Neuenkirchen, als Teil des Vorhaben Nr. 6
„Höchstspannungsleitung Conneforde - Landkreis Cloppenburg - Mer-
zen/Neuenkirchen“ gemäß Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz. Für
das Vorhaben hat das Amt für regionale Landesentwicklung (abgekürzt:
ArL) Weser-Ems ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und mit der
landesplanerischen Feststellung vom 05.07.2019 abgeschlossen. Der
Geltungsbereich des o. g Flächennutzungsplanes liegt teilweise in dem
in der landesplanerischen Feststellung bestimmten Vorzugskorridor des
Leitungsvorhabens.

Gemäß Kapitel 4.2 Ziffer 7 Satz 16 LROP Niedersachsen (2017) (in Verb. mit Anlage 2 LROP-VO) gilt für das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Landkreisgrenze Osnabrück – Merzen/Neuenkirchen“ als Ziel der Raumordnung:

"Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen [...]

- Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen,

[...]

der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind."

Ferner wird der durch die landesplanerische Feststellung vom 19.07.2019 bestimmte Vorzugskorridor zeitnah in die Anlage 2 des LROP aufgenommen und als Vorranggebiet Leitungstrasse gesichert (vgl. Kap. 4.2 Ziff. 7 Satz 1, 15 LROP). Der am 22.12.2020 vom niedersächsischen Kabinett gebilligte Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO, abgekürzt: LROP-E) sieht dies bereits vor (vgl. Art. 1 Nr. 1 Buchst. m) des Entwurfs der Änderungsverordnung, hier Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 LROP-E i. V. m. Anlage 2 LROP-E). Die auf diese Weise festgelegten Leitungstrassen sind nach Kap. 4.2 Ziff. 7 Satz 19 LROP in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

Die Bauleitpläne der Gemeinden sind nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind von den Gemeinden zu beachten und unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung. Im Rahmen der vorgesehenen kommunalen Bauleitplanung ist dies von erheblicher Bedeutung.

Spätestens seit der Antragskonferenz des Raumordnungsverfahrens am 15.09.2015 ist der betreffende Trassenkorridor der Plangeberin bekannt. In den Unterlagen zur Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben wurde der entsprechende Trassenraum zur Prüfung veröffentlicht. Die Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens für das Raumordnungsverfahren erfolgte am 20.11.2015 durch das ArL Weser-Ems.

Die Vorhabenträgerin des Leitungsbauvorhabens hat im Oktober 2017 dem zuständigen ArL Weser-Ems mit den Antragsunterlagen neben ihren Ermittlungen zu mehreren Korridoren auch ihre Vorzugsvarianten für

die weitere Planung überreicht. Die Entscheidung über eine raumverträgliche Trasse und weitere raumplanerische Vorgaben erfolgte mit landesplanerischer Feststellung vom 05.07.2019.

Derzeit befindet sich das Leitungsbauvorhaben für den südlichen Abschnitt unseres o. g. Vorhabens, die sogenannte Maßnahme 51 b, mit dem auf diese Weise bestimmten Vorzugskorridor in der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens.

Der für die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens konkretisierte Trassenkorridor der Teilerdverkabelung (TEV) im Bereich der Gemeinde Ankum verläuft mittig durch die im FNP gezeigte gemischte Baufläche. Im weiteren Verlauf ist die Querung der Wehberger Str. geplant. Der notwendige Regelarbeitsbereich für die Kabeltrasse misst 45 m in der Breite.

Mit der Gemeinde Ankum wurde im Rahmen der Planungen des B-Plan Nr. 60 vereinbart, dass der Teilerdverkabelungsteil der Höchstspannungsleitung Landkreisgrenze Osnabrück – Merzen/Neuenkirchen zugunsten der Plangeberin des B-Planes 60 nach Osten verschwenkt wird. Unter Ausnutzung eines im B-Plan Nr. 60 festzusetzenden Grünstreifens (gekennzeichnet als „private Grünfläche“ zwischen der Walsumer Straße und der gemischten Baufläche (gekennzeichnet als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO) westlich der Walsumer Straße verläuft die in Planung befindliche Teilerdverkabelung zum südlichen Regenrückhaltebecken. Es ist bauleitplanerisch zu sichern, dass dieser Grünstreifen von jeglicher Überbauung, Aufschüttung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen freigehalten wird.

Die in Planung befindliche Kabeltrasse verschwenkt am Ende des Grünstreifens dann nach Westen. Im weiteren Verlauf wird eine außerhalb des Plangebietes gelegene Fläche nahezu diagonal unterquert. Über der Trasse ist in 25 m Breite eine Überbauung der Kabeltrasse auszuschließen.

Für den Bau der Teilerdverkabelung der Höchstspannungsleitung Landkreisgrenze Osnabrück – Merzen/Neuenkirchen ist temporär ein 45 m breiter Arbeitsstreifen erforderlich. Ein- und Aufbauten können bis zur Fertigstellung der TEV auf dem Arbeitsstreifen nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere den östlichen Teil der gemischten Baufläche. Entsprechende Leitungsrechte sind im Rahmen der Planfeststellung für das Höchstspannungsvorhaben zu regeln.

Es ist daher sicherzustellen,

- dass der von der Gemeinde Ankum im B-Plan Nr. 60 geplante Grünstreifen (gekennzeichnet als „private Grünfläche“) westlich der Walsumer Straße dauerhaft von jeglicher Überbauung, Aufschüttung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen frei zu halten ist.
- dass das Regenrückhaltebecken (RRB) entsprechend der Darstellung auf Seite 25 der Begründung des B-Plans 60 der Gemeinde Ankum im südlichen Bereich der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB als „Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken“ festgesetzten rund 3.800 m² großen Fläche angeordnet wird und auch im Falle einer zukünftigen Erweiterung in nördliche Richtung der Schutzstreifen der Kabeltrasse nicht berührt wird.

Die weiteren Planungen sind hier unbedingt eng abzustimmen.

Nur, wenn die genannten Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt sind, ist eine Vereinbarkeit der 84. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück mit der Teilerdverkabelung des Genehmigungsabschnitts „Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück –Merzen/Neuenkirchen“ der 380-kV-Leitung Cloppenburg - Merzen/Neuenkirchen, Maßnahme 51b des Vorhabens Nr. 6 gem. Anlage zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPlG) möglich.

Da dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sichergestellt ist, wird der 84. Änderung des Flächennutzungsplans vorsorglich gemäß § 7 Abs. 1 BauGB widersprochen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH


Digital
unterschrieben
von Marc Bollwerk
Datum: 2021.04.29
14:59:25 +02'00'


Digital unterschrieben
von Sebastian Kuck
Datum: 2021.04.29
14:20:05 +02'00'

Verteiler:
G-PG-N
G-LB
G-LP
J-R
Bl. 4377

Information zum Datenschutz



Datenschutz ist uns wichtig. Mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir Sie über die Nutzung Ihrer Daten bei der Amprion GmbH informieren.

Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
E-Mail: datenschutz@amprion.net
Fax: +49 231 5849 11139

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der Amprion GmbH
c/o migosens GmbH
Wiesenstr. 35
45473 Mülheim an der Ruhr
E-Mail: dsb-amprion@dsb24.net
Tel: +49 (0) 208-99395110
Fax: +49 (0) 208-99395119

Zwecke der Datenverarbeitung

Als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber plant, baut und betreibt Amprion Übertragungsnetze im Strombereich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufträge zum Netzausbau und Netzbetrieb.

Wir erheben und verwenden Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung unserer geschäftlichen Aufgaben erforderlich ist.

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung von Ihnen einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Kategorien personenbezogener Daten

Kategorien personenbezogener Daten können z. B. sein:

Name, Adresse, Kontaktdaten, E-Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdaten, Flurstückdaten

Quellen personenbezogener Daten

Quellen personenbezogener Daten können z. B. sein:

Kommerzielle Datenportale (Datendienste von Dienstleistern), Flurbereinigungsbehörden, Katasterämter, Meldeämter, Steuerämter, Grundbuchämter



Weitergabe an Dritte

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Auftragsverarbeiter werden nach den Vorgaben des Art. 28 DSGVO eingebunden.

Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein:

Planungs- und Ingenieurbüros, Sachverständige, Baufirmen, Behörden, Gerichte, Notariate, Netzbetreiber.

Übermittlung in ein Drittland

Personenbezogene Daten werden nach den Vorgaben des Kapitel 5 DSGVO und nur dann in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder an eine internationale Organisation weitergeleitet, wenn dies zur Erfüllung des Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen notwendig ist, die Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist oder uns eine Einwilligung von Ihnen vorliegt.

Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen wir als Verantwortliche unterliegen, vorgesehen wurde. Eine Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Widerspruch und Widerruf der Einwilligung, Datenübertragbarkeit

Ihnen steht ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung zu. Sie können Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, sofern die Daten sachlich falsch sind oder deren Verarbeitung nicht (mehr) zulässig ist. Eine Einschränkung der Verarbeitung kann Ihnen auch dann zustehen, wenn die Amprion GmbH die Daten zwar nicht mehr benötigt, Sie diese Daten allerdings zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Sollten wir Ihre Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung verarbeiten, haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Ebenso haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Für die Wahrnehmung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die untenstehenden Kontaktdaten.

Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Kontaktinformation für den Fall einer Beschwerde

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein- Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf